

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales (11. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung

– Drucksache 18/6284 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften

A. Problem

Infolge der Kostenübernahme für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch den Bund hat sich bei der Wahrnehmung der Bundesauftragsverwaltung u. a. die Notwendigkeit ergeben, die Vorschrift über die Nachweislegung der Länder für abgerufene Bundesmittel neu zu regeln. Darüber hinaus besteht Präzisierungsbedarf bei der Vorschrift über die Anrechnung von Einkommen sowie Änderungsbedarf, um bestehende Auslegungsfragen zu beseitigen sowie Begrifflichkeiten zu vereinheitlichen und redaktioneller Änderungsbedarf im Recht der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel sowie der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII. Ferner besteht in der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII eine Erhebungslücke, wonach Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe nur teilweise erfasst werden können.

Vor dem Hintergrund der wachsenden Zahl von Asylbewerbern und Flüchtlingen und daraus resultierenden Aufgaben der beruflichen Eingliederung insbesondere von Geduldeten sind Änderungen im Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) und im Bundesausbildungsförderungsgesetz vorgesehen.

Änderungsbedarf resultiert darüber hinaus aus der seit 1. Juli 2015 uneingeschränkten Arbeitnehmerfreizügigkeit in den Beziehungen mit Kroatien. Auch die Vorschriften zur Hofabgabe werden weiterentwickelt.

B. Lösung

I. Die SGB-XII-Änderung sieht u. a. vor, dass die Bundesländer im Rahmen der Nachweispflichten für die Kostenübernahme des Bundes bei der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) für abgerufene Erstattungszahlungen Verwendungsnachweise als

Quartals- und Jahresnachweise vorlegen. Die bislang geltende Übergangsregelung ist zum Jahresende 2014 ausgelaufen, die zum Jahresbeginn 2015 in Kraft getretene Vorschrift in § 46a Absatz 4 und 5 SGB XII hat sich nach den zwischenzeitlich gewonnenen Erkenntnissen und Rückmeldungen seitens der Länder wegen der vorgesehenen Differenzierungen als nicht durchführbar und zudem auch als nicht erforderlich erwiesen.

Ferner sind in den Vorschriften des Vierten Kapitels SGB XII Ergänzungen bei der Berücksichtigung von Einkommen, Verwaltungsvereinfachungen ermöglichende Änderungen, Klarstellungen zu bestehenden Auslegungsfragen sowie Vereinheitlichungen von Begrifflichkeiten und redaktionelle Korrekturen vorzunehmen.

II. In der Statistik für die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII ist eine Erweiterung beim Berichtszeitraum für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe vorzunehmen, um diese Leistungen künftig vollständig erfassen zu können.

Im Recht der Arbeitsförderung nach dem SGB III werden ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Damit sollen insbesondere Ausbildungsabbrüche verhindert werden. Eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis von vier Jahren auf 15 Monate im Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) und im SGB III wird vorgezogen. Damit können diese Personen gezielt bestimmte ausbildungsfördernde Leistungen früher in Anspruch nehmen.

III. Mit dem Eintritt der vollen Arbeitnehmerfreizügigkeit für kroatische Staatsbürger zum 1. Juli 2015 sind rechtsbereinigende Änderungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU erforderlich.

IV. Der Gesetzentwurf enthält Änderungen des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) sowie des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte zur Weiterentwicklung der Hofabgabeverpflichtung. Die agrarpolitische Steuerungsfunktion und die sozialpolitische Sicherungsfunktion der Alterssicherung der Landwirte sollen künftig besser in Einklang gebracht werden, indem insbesondere Hinzuverdienstmöglichkeiten für Rentner verbessert und die Abgabemöglichkeiten zwischen Ehegatten erleichtert werden. Dadurch sollen außerdem die eigenständigen Rentenansprüche der Ehegatten gestärkt werden. Ferner soll die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft als neuer Abgabebetrag anerkannt werden. Allerdings darf sich der abgabewillige Landwirt in der Gesellschaft keine leitende, zur Unternehmereigenschaft führende Stellung (Vertretungsmacht, Geschäftsführung etc.) einräumen lassen.

Mit den Änderungsanträgen wird u. a. im Dritten Buch Sozialgesetzbuch klargestellt, dass die gesetzliche Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld auf zwölf Monate festgelegt wird (bisher beträgt sie sechs Monate). Außerdem wird die derzeit bis 31. Dezember 2015 befristete Sonderregelung zur verkürzten Anwartschaftszeit des Arbeitslosengeldes für überwiegend kurz befristet Beschäftigte bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Zudem sollen bei der pauschalierten Berechnung des Arbeitslosengeldes steuerliche Regelungen nachvollzogen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Ablehnung des Gesetzentwurfs oder der Änderungen.

D. Kosten

Für den Bund ergeben sich aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII schätzungsweise Mehrausgaben für die Jahre 2016 bis 2018 von bis zu 3 Millionen Euro jährlich, die innerhalb der geltenden Haushalts- und Finanzplanansätze des Einzelplans 11 aufgefangen werden.

Für Länder und Kommunen ergeben sich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII Minderausgaben von bis zu 100.000 Euro im Jahr.

SGB III: Für die analoge Anwendung der Änderungen im Recht der Arbeitsförderung im Bereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergeben sich für den Haushalt des Bundes Mehrausgaben von weniger als 1 Million Euro im Jahr 2016. Für den Haushalt der Bundesagentur für Arbeit ergeben sich aus der Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete sowie aus dem Vorziehen der Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer im Recht der Arbeitsförderung Mehrausgaben von bis zu 7 Millionen Euro je Jahr.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die vorgesehene quartalsweise Erhebung der Leistungen für Bildung und Teilhabe (bisher: jährliche Erhebung) entsteht beim Statistischen Bundesamt künftig personeller Mehraufwand in Höhe von 59.790 Euro pro Jahr. Hinzu kommen einmalige Umstellungskosten in Höhe von 16.765 Euro. Der personelle Mehraufwand wird ohne Auswirkungen auf den Bundeshaushalt durch Einsparungen im Zuständigkeitsbereich des BMAS kompensiert. Die einmalig entstehenden Umstellungskosten beim Statistischen Bundesamt werden aus dem Einzelplan 11 getragen.

Der Verwaltungsaufwand der Leistungserbringung für Länder und Kommunen wird durch das Gesetz reduziert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6284 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a und 1b eingefügt:
 - 1a. In der Eingangsformel wird die Angabe „21. Oktober 2014“ durch die Angabe „21. Juli 2014“ ersetzt.
 - 1b. Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 20a eingefügt:
 - 20a. § 123 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Nummer 2 werden nach den Wörtern „§ 122 Absatz 1 Nummer 1“ die Wörter „und Absatz 3“ eingefügt.“
2. In Artikel 2 werden nach Nummer 1 die folgenden Nummern 1a bis 1d eingefügt:
 - 1a. In § 104 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „zwölf“ ersetzt.
 - 1b. § 109 Absatz 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 2. die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld über die gesetzliche Bezugsdauer hinaus bis zur Dauer von 24 Monaten zu verlängern, wenn außergewöhnliche Verhältnisse auf dem gesamten Arbeitsmarkt vorliegen.“
 - 1c. In § 142 Absatz 2 Satz 1 wird in dem Satzteil nach Nummer 2 die Angabe „2015“ durch die Angabe „2016“ ersetzt.
 - 1d. In § 153 Absatz 1 Satz 4 Nummer 2 werden nach dem Wort „Buches“ die Wörter „zuzüglich des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a des Fünften Buches“ eingefügt.“
3. Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt geändert:
 - a) Das Wort „Rente“ wird durch das Wort „Versichertenrente“ ersetzt und nach dem Wort „Rentenwert“ werden die Wörter „bei einer Regelaltersrente“ eingefügt.
 - b) Die folgenden Sätze werden angefügt:

„Bei Hinterbliebenenrenten wird ein Zuschlag auch dann berücksichtigt, wenn der Versicherte die Voraussetzungen nach Satz 1 erfüllt hat und noch keine Versichertenrente bezogen hat. Für Zeiten nach § 92 werden keine Zuschläge nach Satz 1 berücksichtigt.“
4. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Artikel 1 Nummer 16 Buchstabe b und Nummer 20a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Artikel 1 Nummer 20, 21 und 22 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.“

Berlin, den 11. November 2015

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales

Dr. Matthias Zimmer
Stellv. Vorsitzender

Jana Schimke
Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Jana Schimke

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

1. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/6284** ist in der 130. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Oktober 2015 an den Ausschuss für Arbeit und Soziales zur federführenden Beratung sowie an den Innenausschuss, den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft, den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung zur Mitberatung überwiesen worden. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung befasst sich gutachtlich mit der Vorlage.

2. Voten der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** und der **Haushaltsausschuss** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 11. November 2015 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz**, der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** und der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** haben den Gesetzentwurf in ihren Sitzungen am 11. November 2015 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Ausschuss für Ernährung und Landwirtschaft** hat den Gesetzentwurf ebenfalls in seiner Sitzung am 11. November 2015 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs in der Fassung des Änderungsantrags empfohlen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** bescheinigt der Vorlage eine positive Nachhaltigkeitswirkung. Eine Prüfbitte wurde daher nicht für erforderlich gehalten.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Die Finanzverantwortung für die Leistungen der Grundsicherung im Alter und der Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII liegt inzwischen beim Bund. Aufgrund der vollständigen Erstattung der auf Geldleistungen nach diesem Kapitel entfallenden Nettoausgaben tragen Behörden der Länder nur noch die aufgrund der Ausführung der Leistungen entstehenden Verwaltungskosten. Die übrigen Leistungen des SGB XII, dies sind Leistungen nach dem Dritten und Fünften bis Neunten Kapitel SGB XII, werden weiterhin in Eigenverwaltung ausgeführt. Die Bundesauftragsverwaltung führt zu gesetzgeberischem Handlungsbedarf im Vierten Kapitel des SGB XII. So besteht die Notwendigkeit, eine langfristig funktionsfähige Regelung für die von den Ländern zu erbringenden Verwendungsnachweise für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen zu schaffen. Eine solche Regelung muss für die Länder durchführbar sein und zugleich den Prüfungsanforderungen und Informationsbedürfnissen des Bundes Rechnung tragen.

Die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erfordert auch eine schrittweise Vereinheitlichung der Rechtsanwendung bei Bewilligung und Erbringung von Leistungen. Grundlegende Voraussetzung hierfür ist die Präzisierung nicht eindeutiger Regelungsinhalte, die bislang erhebliche Auslegungsspielräume beinhalten und deshalb nicht einheitlich umgesetzt werden. Darüber hinaus sind im Vierten und auch im Dritten Kapitel des SGB XII, das die Vorschriften der Hilfe zum Lebensunterhalt enthält, begriffliche Vereinheitlichungen und Korrekturen von Verweisungen erforderlich. Hinzu kommen redaktionelle Änderungen, darunter die Aufhebung von Übergangsvorschriften, deren Regelungsinhalt durch Zeitablauf weggefallen ist.

In der Statistik für die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist eine Ergänzung erforderlich, um eine vollständige und deshalb ganzjährige statistische Erfassung von Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe zu ermöglichen.

Nachweispflichten der Länder: Die Länder haben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die von ihnen aus dem Bundeshaushalt abgerufenen Erstattungszahlungen für Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII Verwendungsnachweise vorzulegen. Darin sind als Nachweis für die Verwendung der abgerufenen Bundesmittel die Bruttoausgaben und die darauf entfallenden Einnahmen sowie die sich daraus ergebenden Nettoausgaben zu belegen. Für jedes Kalenderjahr gibt es vier Abruftermine. Je Kalenderjahr sind dafür vier Quartalsnachweise vorzulegen, und im Mai des Folgejahres ist ein Jahresnachweis für die sich für das gesamte vorangegangene Kalenderjahr ergebenden Bruttoausgaben, Einnahmen und Nettoausgaben dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales von den Ländern vorzulegen.

Anrechnung von Einkommen: Bei der Anrechnung von Einkommen wird eine in Einzelfällen bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel SGB XII auftretende Ungleichbehandlung bereinigt. Für Leistungsberechtigte, die während ihres Wehrdienstes in der früheren Nationalen Volksarmee der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik eine Beschädigung erlitten haben, wird für die in diesen Fällen gezahlte Verletztenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung ein Freibetrag in Höhe der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz eingeführt. Die Verletztenrente wird in Höhe dieses Freibetrags nicht als Einkommen auf einen Leistungsanspruch nach dem Vierten Kapitel SGB XII angerechnet. Damit wird hinsichtlich der Einkommensberücksichtigung im Vierten Kapitel des SGB XII eine Gleichstellung von Wehrdienstbeschädigten bei der ehemaligen Nationalen Volksarmee und der Bundeswehr hergestellt.

Ferner wird bei der Berücksichtigung von Einnahmen aus Kapitalvermögen, also insbesondere für Zinseinnahmen, ein Freibetrag für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel SGB XII eingeführt. Dadurch bleiben Einnahmen aus einem Vermögen bis zu 26 Euro jährlich aus dem Schonvermögen (Schonvermögensgrenze: 2.600 Euro) unberücksichtigt. Ferner wird bei der Berücksichtigung von einmaligen Einnahmen für alle Leistungen nach dem SGB XII klargestellt, dass in Fällen, in denen die Leistung für den Zuflussmonat bereits gezahlt worden ist, eine Anrechnung erst im Folgemonat erfolgt. Verwaltungsaufwändige Verrechnungen der Überzahlung in den Folgemonaten können dadurch vermieden werden. Ferner sind einmalige Einnahmen, die aufgrund ihrer Höhe für einen Monat mindestens bedarfsdeckend sind, auf in der Regel sechs Monate zu verteilen. Dadurch wird die Leistung - vermindert um die monatliche Anrechnung - weitergezahlt, sofern der Leistungsanspruch infolge der Verteilung nicht vollständig entfällt. Durch eine Änderung der Verordnung zur Durchführung von § 82 SGB XII in Artikel 2 wird die Definition einmaliger Einnahmen an die Änderung im SGB XII angepasst.

Öffnung der ausbildungsbegleitenden Hilfen für Geduldete und Vorziehen der Verkürzung der Voraufenthaltsdauer für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis in der Arbeits- und Ausbildungsförderung: In der Arbeitsförderung und in der Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird es partielle Öffnungen von Leistungen geben. So werden ausbildungsbegleitende Hilfen für Geduldete geöffnet. Damit soll auch für diese Gruppe die Möglichkeit einer begleitenden Unterstützung während einer betrieblichen Berufsausbildung geschaffen werden. Zudem wird eine bereits für den 1. August 2016 normierte Herabsetzung der Voraufenthaltsdauer von vier Jahren auf 15 Monate für Geduldete und bestimmte Personengruppen mit einer Aufenthaltserlaubnis im BAföG und im SGB III vorgezogen. Diese Personen können so bestimmte ausbildungsfördernde Leistungen früher in Anspruch nehmen.

Freizügigkeit für Kroatien: Die Bundesregierung hat der Europäischen Kommission am 25. Juni 2015 mitgeteilt, die Übergangsvorschriften zur Freizügigkeit von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern aus Kroatien nicht zu verlängern. Damit besteht für Kroatien ab dem 1. Juli 2015 die uneingeschränkte Arbeitnehmerfreizügigkeit. Änderungen im SGB III, im Aufenthaltsgesetz und im Freizügigkeitsgesetz/EU sind erforderlich, damit das nationale Recht in Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht steht.

Weiterentwicklung der Vorschriften zur Hofabgabe: Wegen der nach wie vor für einige Betriebe bestehenden Probleme bei der Hofabgabe soll die Hofabgabeverpflichtung weiterentwickelt werden.

Mit den Regelungen wird eine Verbesserung der Hinzuverdienstmöglichkeiten für Bezieher von Renten aus der Alterssicherung der Landwirte erreicht. Der rentenunschädliche Rückbehalt landwirtschaftlich genutzter Flächen soll auf maximal 99 % der Mindestgröße deutlich erhöht werden. Zurückbehaltene Flächen sollen einen Rentenanspruch künftig erst dann ausschließen, wenn sie die Mindestgröße überschreiten.

Durch Änderungen im Krankenversicherungsrecht wird flankierend sichergestellt, dass es in der gesetzlichen Krankenversicherung bei einer Versicherungspflicht als Rentner verbleibt, solange der rentenunschädliche Rückbehalt nicht überschritten wird.

Mit der wirkungsgleichen Übernahme einer Regelung aus der gesetzlichen Rentenversicherung soll auch in der Alterssicherung der Landwirte eine spätere Inanspruchnahme der Altersrente honoriert werden. Hat der (in der Regel ältere) Ehegatte das landwirtschaftliche Unternehmen an den anderen (in der Regel jüngeren) Ehegatten abgegeben und damit sämtliche Voraussetzungen für einen Rentenbezug erfüllt, soll er seinen Rentenanspruch künftig auch dann behalten, wenn der andere („jüngere“) Ehegatte die Regelaltersgrenze erreicht hat oder bei ihm volle Erwerbsminderung eingetreten ist, er den Hof aber noch nicht abgegeben hat.

Die Vorschriften zur Hofabgabe werden so geändert, dass die Abgabevoraussetzungen auch durch die Einbringung eines landwirtschaftlichen Unternehmens in eine Gesellschaft erfüllt werden können. Die Regelung zur Abgabefiktion durch eine Ermächtigung zur Landveräußerung oder Landverpachtung wird aufgehoben und damit ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet. Neben den Änderungen zur Hofabgabe erfolgen noch zwei inhaltliche Klarstellungen (Artikel 3 Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 5).

III. Öffentliche Anhörung von Sachverständigen

Der Ausschuss für Arbeit und Soziales hat die Beratung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 18/6284 in seiner 53. Sitzung am 16. Oktober 2015 aufgenommen und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung von Sachverständigen beschlossen. Die Anhörung fand in der 56. Sitzung am 9. November 2015 statt.

Die Teilnehmer der Anhörung haben schriftliche Stellungnahmen abgegeben, die in der Ausschussdrucksache 18(11)473 zusammengefasst sind.

Folgende Verbände, Institutionen und Einzelsachverständige haben an der Anhörung teilgenommen:

Deutscher Gewerkschaftsbund

Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Deutscher Städtetag

Deutscher Landkreistag

Deutscher Bauernverband

Bund Deutscher Landjugend

Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft e. V.

Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau

Bundesagentur für Arbeit

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V.

Dr. Peter Mehl, Braunschweig

Heinrich Eickmeyer, Leopoldshöhe

Der **Deutsche Gewerkschaftsbund** (DGB) merkt an, dass sich der Gesetzentwurf im Bereich des SGB XII im Wesentlichen auf technische Neuregelungen im Bereich der Nachweise beschränke, die die Länder zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen erbringen müssten. Mit Änderungen des materiellen Rechts halte sich der vorliegende Gesetzentwurf zurück. Die bereits seit langem angemahnte Lösung der sogenannten Erstrentenproblematik werde nicht angegangen. Auch die notwendigen Änderungen bezüglich der Regelbedarfsstufe III würden nicht vorgenommen. Die im Bereich des SGB III an § 78 vorgenommenen Änderungen zugunsten der Assistenten Ausbildung wie der Ausbildungsbegleitenden Hilfen werden vom DGB unterstützt. Darüber hinaus begrüßt der DGB die vorgeschlagenen Änderungen von § 78 Absatz 3 SGB III. Die Einbeziehung von Asylsuchenden mit Aufenthaltsgestattung und von Geduldeten in die ausbildungsbegleitenden Hilfen sowie das Vorziehen der Regelung zu den verkürzten Voraufenthaltszeiten stellen wichtige Maßnahmen zur Eingliederung in eine qualifizierte Berufsausbildung dar.

Die **Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände** (BDA) nimmt Stellung zu den geplanten Maßnahmen zur Integration von Asylsuchenden und Geduldeten in Ausbildung und Beschäftigung. Die Bundesregierung habe erste richtige Weichenstellungen vorgenommen, um Asylsuchenden mit hoher Bleibeperspektive und

Geduldeten den Zugang zum Arbeitsmarkt und zu den Förderinstrumenten der Berufsausbildung zu erleichtern. Dies sei notwendig, damit die Potenziale dieser Menschen besser erschlossen werden könnten und um Ausbildungsabbrüche zu verhindern. Die bisherigen und die im Gesetzentwurf zur Änderung des SGB XII und weiterer Vorschriften geplanten Änderungen gingen aber nicht weit genug. Für Jugendliche müsse der Zugang zu Bildung und Ausbildung weiter verbessert werden. Nicht zuletzt angesichts des hohen Anteils junger Asylsuchender sei ein schneller und rechtssicherer Zugang vor allem in das Bildungssystem und eine berufliche Ausbildung inklusive effektiver Förderung der Berufsausbildung wesentlich für die Integration von Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt und in die Gesellschaft. Der Gesetzentwurf müsse entsprechend um weitere Änderungen ergänzt werden. So wies die BDA darauf hin, dass alle Förderinstrumente auch EU-Ausländern ohne Wartefrist zur Verfügung stehen sollten. Eine Ungleichbehandlung der EU-Bürger sei in dieser Hinsicht nicht gerechtfertigt. Auch sei ein Teilnahmeanspruch auf Integrationskurse bzw. für Asylsuchende mit großer Bleibeperspektive ggf. sogar eine verpflichtende Teilnahme sinnvoll. Geduldeten ohne Arbeitsverbot und Asylsuchenden mit Bleibeperspektive sollte der Zugang zu allen Förderleistungen der Berufsausbildung ab Abschluss eines Ausbildungsvertrages und nicht erst nach 15 Monaten Aufenthalt ermöglicht werden, um den Abschluss der Berufsausbildung gezielt zu unterstützen. Damit heranwachsende Asylsuchende mit hohen Bleibeperspektiven und Geduldete, die einen Ausbildungsplatz gefunden hätten, die Berufsausbildung sicher abschließen könnten und die Ausbildungsbetriebe die nötige Planungssicherheit erhielten, müsse ihr Aufenthaltsstatus für die Dauer der Ausbildung und eine entsprechende Anschlussbeschäftigung bundesweit einheitlich sichergestellt werden. Das Beschäftigungsverbot in der Zeitarbeit müsse unabhängig von der jeweiligen Qualifikation von Beginn an grundsätzlich aufgehoben werden. Notwendig sei zudem eine vollständige Abschaffung dieses Verbots für alle Drittstaatsangehörigen.

Deutscher Städtetag und Deutscher Landkreistag loben kleinere Änderungen durch den Gesetzentwurf, die für die Praxis hilfreich seien. Insgesamt bleibe der Entwurf aber hinter den Erwartungen zurück. Ein grundsätzlicher Kritikpunkt beziehe sich auf die vorgesehenen Differenzierungen zwischen Leistungsbezieherinnen und -beziehern von Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) und von Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel SGB XII). Unterschiedliche Regelungen für diese vergleichbaren Gruppen bedürften einer sachlichen Rechtfertigung, die hier nicht erkennbar sei. Vielmehr schienen einige Differenzierungen dem Zweck zu dienen, die Zustimmungsnotwendigkeit durch den Bundesrat zu vermeiden. Die Änderungen sollten für beide Leistungen gleichermaßen vorgenommen werden. Die Neuregelung der Regelbedarfsstufe 3, die seit den diesbezüglichen Urteilen des Bundessozialgerichts erforderlich sei, solle in den Gesetzentwurf aufgenommen werden. Dabei seien Haushaltsersparnisse, die beim gemeinsamen Wirtschaften in Mehrpersonenhaushalten entstünden, zu berücksichtigen. Erwachsenen Personen, die weder einen eigenen Haushalt führten noch als Ehegatte, Lebenspartner oder in ehe- bzw. lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führten, stehe daher die Regelbedarfsstufe 3 zu. Dies müsse auch für volljährige behinderte Menschen gelten, die bei ihren Eltern oder in einer Wohngemeinschaft lebten. Gleichfalls klärungsbedürftig sei die Frage der Anrechnung von Renteneinkünften. Durch das Auseinanderfallen von Rentenauszahlung bei erstmaligem Rentenbezug und dem tatsächlichen Bedarf der betroffenen Menschen bestehe eine allseits anerkannte Regelungsnotwendigkeit, die aufgegriffen werden solle.

Der **Deutsche Bauernverband** setzt sich für eine Beibehaltung der Hofabgaberegulierung ein und begrüßt ihren Erhalt. Aus einer neugestalteten Hofabgaberegulierung dürften keine steuerlichen und sozialrechtlichen Nachteile entstehen. Vor diesem Hintergrund würden die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen wie folgt beurteilt: Die vorgesehene Erhöhung des Rückbehalts greife einerseits das Interesse von Landwirten auf, neben dem Bezug einer Rente aus der AdL einen höheren Hinzuverdienst durch die Weiterbewirtschaftung von Flächen zu erzielen. Andererseits führe die Erhöhung des Rückbehalts dazu, dass Flächen erst zeitlich versetzt weiter wirtschaftenden Betrieben zur betrieblichen Fortentwicklung zur Verfügung stünden. Unter Berücksichtigung beider Aspekte und dem generellen Erhalt der Hofabgaberegulierung sei die vorgesehene Regelung vertretbar. Die im Rahmen der Erhöhung des Rückbehalts vorgesehene Anpassung der „Kleinunternehmerregelung“ in § 2 Absatz 1 Nummer 2 KVLG 1989 sei folgerichtig, damit Bezieher einer Rente der AdL in der Krankenversicherung der Rentner pflichtversichert blieben. Die vorgesehene Regelung zur Stärkung der eigenständigen Rentenrechte von Landwirtehegatten in Artikel 3 Nummer 3d - § 21 Absatz 9 ALG verbessere die rentenrechtliche Situation der Ehegatten von Landwirten. Die Eigenständigkeit der Rentenansprüche der Ehegatten werde gestärkt. Die vorgesehene Regelung werde befürwortet. Darüber hinaus fordert der Verband u. a., dass die Voraussetzungen der Abgabe des Unternehmens zwischen Ehegatten auch dann als erfüllt gälten, wenn der die Flächen abgebende Ehegatte teilweise erwerbsgemindert nach § 43 SGB VI sei. Nach geltendem Recht stehe ein Landwirt, der teilweise erwerbsgemindert sei, vor der Entscheidung, den Rentenanspruch nicht zu realisieren und den Betrieb weiter zu bewirtschaften

oder den Betrieb abzugeben, jedoch nicht an den Ehegatten, um den Rentenanspruch zu realisieren. In der Praxis dürfte ein Verzicht auf eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit die Regel sein. Somit dürfte eine Umsetzung der Forderung kaum eine nachteilige Auswirkung auf die Mobilisierung von Flächen haben. Für den Landwirt wäre es von Vorteil, wenn er den Betrieb an den Ehegatten abgeben und die Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit beziehen könnte.

Der **Bund Deutscher Landjugend** fordert den Erhalt der Hofabgabeklausel. Ohne sie würde eine Hofübergabe häufig erst im hohen Alter der Übergeber erfolgen. Unternehmerische Mitverantwortung in jungen Jahren sei eine Voraussetzung dafür, dass Betriebe erfolgreich entwickelt und die Einkommensdisparität im Vergleich zu anderen Berufen abgebaut werden könnten. In etlichen Fällen würde eine Hofübernahme zudem überhaupt nicht erfolgen; denn die potenziellen Hofübernehmer orientierten sich nach jahrelangen zermürbenden Auseinandersetzungen mit der älteren Generation beruflich anders, um der existenziellen Unsicherheit, ob und wann eine Hofübernahme erfolgen könne, ein Ende zu setzen. Zudem geböten die Folgen der schweren körperlichen Arbeit insbesondere in der Landwirtschaft eine frühe Abgabe der Höfe an die jüngere Generation. Durch einen Wegfall der Hofabgabeklausel würden deutlich mehr Landwirte und Landwirtinnen, die älter als 65 Jahre seien, ihren Betrieb weiterbewirtschaften. Damit sei ein deutlich zunehmendes Unfallrisiko verbunden. Angesichts von immer weniger Junglandwirten und Junglandwirtinnen, die sich ggf. gegenüber immer mehr älteren Berufskollegen solidarisch zeigen müssten, stände das System der Berufsgenossenschaften vor dem Zusammenbruch. Zu den bestehenden risikoorientierten Beiträgen müsste dann eine weitere Risikogruppe für diejenigen Landwirte eingeführt werden, die über das gesetzliche Renteneintrittsalter hinaus ihren Betrieb weiter bewirtschafteten.

Die **Arbeitsgemeinschaft bäuerlicher Landwirtschaft** kritisiert dagegen, dass die Bundesregierung in ihrem Gesetzentwurf an der Hofabgabeklausel festhalte. Damit erhielten landwirtschaftliche Betriebsleiter und Betriebsleiterinnen trotz Erreichen der Regelaltersgrenze und Erfüllung der Wartezeit die Altersrente im Grundsatz weiterhin erst dann, wenn sie ihren landwirtschaftlichen Betrieb abgegeben hätten. Die Hofabgabeklausel müsse abgeschafft werden, da sie nicht mehr zeitgemäß sei. Wenn Hofnachfolger vorhanden seien, seien sie auf den Druck auf den „Altbauern“, den Betrieb zu übergeben, nicht mehr angewiesen. Wo keine Hofnachfolger vorhanden seien, führe das Vorenthalten der Rente dazu, dass diese gesetzliche Alterssicherung ihre Funktion der sozialen Absicherung nicht erfülle. Die angebliche agrarstrukturelle Zielsetzung der Regelung, mit der die Bundesregierung das Festhalten an der Hofabgabeklausel begründe, werde durch die vielen Ausnahmeregelungen stark durchlöchert. Vor allem aber sei diese agrarstrukturelle Zielsetzung an sich zu kritisieren, weil damit die weitere Konzentration landwirtschaftlicher Nutzflächen auf immer weniger Betriebe gezielt vorangetrieben werden solle. Der Gesetzentwurf der Bundesregierung versuche gleichwohl, auf die anhaltende und wachsende Kritik im Berufstand an der Hofabgabeklausel zu reagieren. Insbesondere werde die Übergabe an den jüngeren Ehepartner als Hofabgabe nunmehr unbefristet anerkannt. Das schaffe für rund zwei Drittel aller Betriebe eine weitere Ausnahme von der Hofabgabepflicht – aber für ein Drittel der Betriebe bringe das eine weitere Benachteiligung.

Die **Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau** beurteilt die geplanten Änderungen zum großen Teil als in der Verwaltungspraxis umsetzbar. Das gelte u. a. auch für die Änderung von § 21 Absatz 7 Satz 1 ALG. Die Änderung führe zu einer annähernden Vervierfachung des maximalen Flächenrückbehalts. Wer bei Erfüllung der Abgabevoraussetzungen weiterhin landwirtschaftlich in einem Umfang bis unter der Mindestgröße tätig bleiben dürfe, müsse aber auch während des laufenden Rentenbezuges die Möglichkeit haben, in diesem Umfang erneut landwirtschaftlich tätig zu sein, ohne dadurch die Rente zum Ruhen zu bringen. Insoweit fehle im Regierungsentwurf die notwendige Folgeänderung des § 30 Absatz 2 Satz 2 ALG für die dort genannten Unternehmen der Binnenfischerei, der Imkerei und der Wanderschäferei. Präzisierungen werden auch angeregt bei den Bedingungen für das Ruhen der Rentenansprüche sowie bei der Fassung der Regelung über die Einführung eines Zuschlags bei verspäteter Inanspruchnahme einer Regelaltersrente oder bei verspäteter Entstehung eines Anspruchs auf Regelaltersrente.

Die **Bundesagentur für Arbeit** befürwortet, ausbildungsbegleitende Hilfen auch – wie bei der Assistenten Ausbildung schon realisiert – dem Personenkreis nach § 59 Absatz 2 SGB III (geduldete Ausländerinnen und Ausländer) zu Gute kommen zu lassen. Das sei folgerichtig. Ausbildungsbegleitende Hilfen umfassten Stütz- und Förderunterricht (von drei bis acht Stunden wöchentlich je nach individuellem Förderbedarf) zum Abbau von Sprach- und Bildungsdefiziten und zur Förderung fachtheoretischer Fertigkeiten und Kenntnisse sowie sozialpädagogische Begleitung. Diese Hilfen könnten dabei entweder von Anfang an eingesetzt werden oder auch bei auftretenden Schwierigkeiten im Verlauf der Ausbildung. Ein wichtiges Ziel dieser Hilfen sei die Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen.

Der **Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge** kritisiert, dass der Gesetzentwurf weder eine Lösung für die sogenannte Erstrentenproblematik noch eine Neuregelung zur Regelbedarfsstufe 3 enthalte. Dementsprechend solle es trotz der fachlich allseits geteilten Auffassung, wonach Abhilfe nötig und nur durch Gesetzgebung im SGB XII möglich sei, dabei bleiben, dass Personen, die zum ersten Mal in den Rentenbezug gelangten, bis zur ersten Rentenzahlung am Monatsende häufig ohne jegliche Einkünfte seien und ihren sozialhilferechtlichen Bedarf nicht decken könnten. Zur Regelbedarfsstufe 3 bedürfe es seit den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 einer tragfähigen gesetzlichen Bestimmung über die Zuordnung von volljährigen behinderten Menschen, die außerhalb von Einrichtungen in einem Mehrpersonenhaushalt lebten. Der Entwurf verzichte weitgehend auf materiell-rechtliche Änderungen im SGB XII. Er ziele als eher technische Novelle im Wesentlichen darauf, die Anforderungen an die Nachweise, die von den Ländern zur Anmeldung ihrer Erstattungsansprüche für die nach dem Vierten Kapitel SGB XII in Bundesauftragsverwaltung erbrachten Geldleistungen zu erbringen seien, noch für das laufende Jahr 2015 und danach in einer praktisch durchführbaren Weise zu fassen. Um dieses Ziel nicht zu gefährden, sei der Entwurf darauf ausgelegt, dass das Gesetz im Bundesrat nicht zustimmungsbedürftig sei. Dementsprechend hätten die wenigen im Entwurf vorgesehenen materiell-rechtlichen Änderungen auf der Ausgabenseite entweder ausschließlich finanzielle Mehrbelastungen des Bundes oder Einsparungen (insbesondere durch Änderung der §§ 85 und 94 SGB XII) zur Folge.

Der Sachverständige **Dr. Peter Mehl** befürwortet weitere Lockerungen des Hofabgabepflichtens grundsätzlich. Einem Gutachten zufolge gehe die agrarstrukturelle Zielsetzung der Hofabgabepflichtung teilweise zu Lasten der sozialen Absicherungsfunktion der AdL. Dazu zähle auch die eingeschränkte Eigenständigkeit des Rentenanspruchs des Ehegatten des landwirtschaftlichen Unternehmers. Im Mittelpunkt der vorgeschlagenen Neugestaltung stehe die erweiterte Abgabemöglichkeit zwischen Ehegatten. Die Hofabgaberegulation werde dadurch sehr viel durchlässiger, so dass künftig nur noch etwas mehr als ein Drittel der Betriebe davon betroffen seien. Im direkten Zusammenhang damit stehe die deutlich erweiterte Eigenständigkeit der „Bäuerinnensicherung“. Die Veränderung der Ehegattenabgabe eröffne einer großen Anzahl von Landwirten zusätzliche Möglichkeiten, das Abgabepflichtnis zu erfüllen und Rente zu beziehen, ohne dass sich an der tatsächlichen Bewirtschaftung des Betriebes etwas ändere. Das sei besonders dann der Fall, wenn der Landwirt an seinen von der AdL befreiten Ehegatten abgebe. Der Landwirt könne künftig dauerhaft seine AdL-Rente beziehen; für den übernehmenden Ehegatten sei das Abgabepflichtnis aufgrund der Befreiung von der AdL-Versicherungspflicht irrelevant und der Betrieb könne de facto rentenunschädlich weiterbewirtschaftet werden. Für 64 % der Betriebe werde so das Hofabgabepflichtnis mit Inkrafttreten der Regelung zum Jahresanfang 2016 faktisch abgeschafft, nachdem es bislang für 61 % der Betriebe relevant war. Unverändert voll vom Abgabepflichtnis betroffen blieben alleinstehende, AdL-versicherte Landwirte (21 % der Betriebe), die weiterhin abgeben müssten, um rentenberechtigt zu werden. Ehepaare, bei denen beide Partner AdL-versichert seien, würden nach der Neuregelung noch teilweise betroffen sein (15 % der Betriebe), weil bei Nichtabgabe nur einer von beiden Partnern Rente beziehen könne. Diese 36 % der Betriebe, die weiterhin voll oder teilweise vom Hofabgabepflichtnis betroffen sein würden, könnten die weiteren Elemente der Neugestaltung nutzen, die allen Versicherten offen stünden. Im Einzelnen seien dies der erhöhte zulässige Rückbehalt, die Erhöhung der Rentenanwartschaften bei verspäteter Inanspruchnahme der Rente sowie die erweiterte Möglichkeit der Abgabe in ein Gemeinschaftsunternehmen. Auch wenn der Kompromiss den Befürwortern der Regelung entgegenkomme, indem er im Grundsatz am Hofabgabepflichtnis festhalte, bleibe Folgendes zu bedenken: Wenn die Hofabgaberegulation für 64 % der Betriebe faktisch abgeschafft und für weitere 15 % der Betriebe erheblich entschärft werde, werde man sich in Zukunft nur noch sehr bedingt auf die agrarstrukturellen Wirkungen des Hofabgabepflichtnisses berufen können, um dessen Beibehaltung für die verbleibenden 21 % der Betriebe zu rechtfertigen. Für die weiterhin voll oder teilweise vom Hofabgabepflichtnis Betroffenen wirke die Neuregelung als Anreiz, sich von der Versicherungspflicht in der AdL befreien zu lassen, was das System insgesamt schwäche. Ungeachtet dieser weitreichenden Wirkungen werde man die Schwierigkeiten, die insbesondere die Inhaber kleinerer, auslaufender Betriebe mit der Hofabgaberegulation hätten, mit der vorgeschlagenen Neugestaltung nur teilweise beheben können. Insbesondere alleinstehende Landwirte würden nicht nachvollziehen können, warum sie weiterhin ihren Betrieb an Dritte abgeben müssten, um AdL-Rente zu bekommen, während verheiratete Landwirte über die Abgabe an den Ehegatten ihren Betrieb weiter bewirtschaften und Rente beziehen könnten. Voraussichtlich würden sich daher die kontroversen Diskussionen über die Hofabgaberegulation in der Alterssicherung der Landwirte auch nach Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen fortsetzen.

Der Sachverständige **Heinrich Eickmeyer** unterstreicht die Forderung nach Abschaffung der Hofabgabeklausel und schlägt eine Reihe von Änderungen an den vorgesehenen Regelungen vor. Anstelle der nach § 21 ALG Absatz 2 Satz 3 vorgesehene Mindestpachtdauer von neun Jahren plädiert er für eine Herabsetzung auf vier Jahre. Als Begründung wird angeführt, dass die sich stark erhöhenden Pachten eine flexiblere Reaktion von beiden Seiten erforderten. Auch müsse eine Selbstbewirtschaftung aus besonderem Anlass möglich sein. Die Streichung von Absatz 6 wird begrüßt, da die Ermächtigung zur Landveräußerung in der Praxis in der Vergangenheit nicht ein einziges Mal zur Ausführung gekommen sei. Bei der Festsetzung der Mindestgröße für den rentenunschädlichen Rückbehalt seien die Betroffenen auf das Wohlwollen der landwirtschaftlichen Alterskasse bzw. des Bauernverbandes angewiesen, denn diese setzten den entsprechenden Grenzwert fest. Damit sei nicht sichergestellt, dass der rentenunschädliche Rückbehalt für landwirtschaftliche Fläche auch tatsächlich dauerhaft mit 7,92 ha und ebenso 74,25 ha für Forstflächen erhalten bleibe. Er fordere deshalb die gesetzliche Festlegung in runden Hektar. Die Erhöhung des Rückhalts verstärke allerdings die Gefahr einer ertragssteuerlichen Gewinnrealisierung bei Hofübergabe. Die jetzt von der Bundesregierung geplanten Anpassungen seien ein kleiner Schritt zum Ziel der Abschaffung der Hofübergabe. Zu den Mindestforderungen gehöre es aber u. a., dass die Rente für Bäuerinnen, deren Ehepartner den Betrieb über das Rentenalter hinaus weiter bewirtschafteten, gezahlt werden müsse. Die jetzige Formulierung sei keine Garantie für diese Zielerreichung. Darüber hinaus sei zu berücksichtigen, dass es für Wald keinen Pachtmarkt gebe. Der Sinn der Abgabeverpflichtung sei ursprünglich gewesen, den Nachfolgern bereits in jungen Jahren die Verantwortung zu übertragen, um Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit zu ermöglichen. Das treffe schon seit Jahrzehnten für die Waldbewirtschaftung nicht mehr zu.

Weitere Einzelheiten der Stellungnahmen sind der Materialzusammenstellung auf Drucksache 18(11)473 sowie dem Protokoll der Anhörung zu entnehmen.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat seine Beratungen über den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/6284 in seiner 54. Sitzung am 4. November 2015 fortgesetzt, in der 57. Sitzung am 11. November 2015 abgeschlossen und dem Deutschen Bundestag mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme in der vom Ausschuss geänderten Fassung empfohlen.

Die **Fraktion der CDU/CSU** betonte, dass mit der Gesetzesänderung die Anrechnung von Einkommen bei SGB-XII-Leistungsempfängern habe verbessert werden können. Das wirke sich besonders für Menschen mit besonderen Bedarfen positiv aus und zeige, dass sich Sparen lohne. Darüber hinaus würden die Kommunen weiter unterstützt. Mit der Vereinfachung von Bürokratie im SGB XII schaffe der Bund jetzt weitere Entlastung. Ferner werde der EU-Gedanke mit der nun dauerhaft verankerten Arbeitnehmerfreizügigkeit mit Kroatien gestärkt, die auch der Behebung des Fachkräftemangels Rechnung trage. Hervorzuheben seien auch die Verbesserungen beim Kurzarbeitergeld und den kurzfristig Beschäftigten. Diese kämen nicht nur den Kunst- und Kulturschaffenden, sondern u. a. auch der Tourismusbranche zugute. Zu den wichtigen Regelungen gehörten auch die Neuerungen für Landwirte. Die Beibehaltung der Hofabgabeverpflichtung für einen Rentenbezug der Landwirte halte die Fraktion weiterhin für erforderlich. Man komme mit den neuen Regelungen aber der manchmal schwierigen Situation von Landwirten und ihren Ehegatten gerade in strukturschwachen Gebieten entgegen.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass mit dem Gesetz die Arbeitsmarktintegration von Geduldeten verbessert werde. Man schaffe zudem mehr Gerechtigkeit für im Dienst verletzte ehemalige NVA-Wehrdienstleistende und erleichtere die Situation der Landwirtinnen und Landwirte bei den Vorschriften der Hofabgabe. Man leiste mit dem Gesetz aber auch einen Beitrag zur Entbürokratisierung, wo es geboten sei, und verzichte auf eine differenzierte Nachweispflicht der Länder hinsichtlich der Übernahme der Kosten der Grundsicherung im Alter durch den Bund. In Zukunft werde nur noch zwischen Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung unterschieden. Das sei eine spürbare Entlastung der Länder. Bei der Hofabgabeklausel stehe für die Fraktion im Vordergrund, dass, wer ein Leben lang in die Rentenversicherung eingezahlt habe, am Ende ein Recht auf Rente habe. Dies an die Verpflichtung zur Hofabgabe zu knüpfen, könnten viele Menschen nicht verstehen. Auch die SPD-Fraktion halte sie nicht mehr für zeitgemäß. Mit der in der Koalition vereinbarten Neuregelung habe man immerhin den rentenunschädlichen Rückbehalt auf 99 % der Mindestgröße anheben können. Flankiert werde dies durch eine Änderung im Krankenversicherungsrecht. Und besonders wichtig seien die rentenrechtlichen Verbesserungen der Stellung der Ehegatten. Besonders wichtig bei den Neuregelungen sei zudem die Verlängerung des

Kurzarbeitergeldes von sechs auf zwölf Monate. Die Erstrentenproblematik sowie die gebotenen Neuregelungen bei der Regelbedarfsstufe 3 würden nicht in diesem Änderungsgesetz, sondern mit der anstehenden Gesetzgebung zum Regelbedarfsermittlungsgesetz in Angriff genommen.

Die **Fraktion DIE LINKE.** forderte, die Abschläge für Erwerbsminderungsrentner und -rentnerinnen abzuschaffen. An deren zu geringen Renten ändere der Gesetzentwurf nichts. Insgesamt habe die Zahl der Älteren, die auf Hilfen des Sozialamts angewiesen seien, in vergangenen zehn Jahren um 76 % zugenommen. Bei den Erwerbsgeminderten habe sie sich sogar verdoppelt. Insofern müssten insgesamt die Kürzungsfaktoren in der Rentenanpassungsformel abgeschafft werden. Davon stehe aber in diesem Gesetzentwurf nichts. Das Gesetz löse auch nicht das bekannte Problem des Übergangs in die Rente. Die Auszahlungslücke zwischen Grundsicherung am Monatsanfang und Rentenzahlung am Monatsende bleibe bestehen. Zu Beginn der Rentenzahlung entstehe daher eine Lücke bei den Sozialleistungen. Der Zugang zur Altersrente für Landwirte sei zwar verbessert worden. Zu kritisieren sei aber, dass die Hofabgabeklausel nicht gestrichen werde. Anzuerkennen sei dagegen, dass bei den Verletztenrenten ehemaliger NVA-Wehrdienstleistender durch den eingeführten neuen Freibetrag eine Ungleichbehandlung gegenüber der Bundeswehr beseitigt werde.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** forderte erneut die Abschaffung der Hofabgabeklausel der Landwirtschaftlichen Alterskasse. Die Koalition habe diese zwar ausgehöhlt, eine Lösung fehle aber weiterhin. Die agrarstrukturelle Funktion der Verpflichtung zur Hofabgabe vor einem Rentenbezug sei von der Realität restlos überholt worden. Wer daran festhalte, fördere weitere große soziale Ungerechtigkeit und schwäche die Alterssicherung der Landwirte. Heute hätten nur noch 30 % der landwirtschaftlichen Betriebe eine geregelte Hofnachfolge. Für die 70 % der Bauern ohne eine solche Nachfolge sei die Hofabgabe als Voraussetzung für die Rentenzahlung aber ein großes Problem. Und wer auch mit mehr als 65 Jahren seinen Hof weiterführe, erhalte trotz jahrzehntelanger Beitragszahlungen keine Rente. Andere Länder, wie Österreich, mit einem ähnlichen System, zeigten, dass es auch ohne Hofabgabe gehe. Zu kritisieren sei darüber hinaus, dass die Sonderregelung für kurzfristig Beschäftigte ein weiteres Mal verlängert werden müsse, weil eine reguläre Regelung noch immer fehle. Nach Auskunft der Bundesregierung profitierten von der jetzigen Regelung lediglich über mehr als 400 Beschäftigte. Der vorgezogene Zugang von Flüchtlingen zu ausbildungsbegleitenden Hilfen für Flüchtlinge sei zwar eine Verbesserung. Die Fraktion fordere aber, diesen Zugang bereits nach drei Monaten zu gewähren.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1a (Änderung der Eingangsformel)

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Nummer 1b (Änderung des § 123)

Mit der Änderung wird die bisherige Praxis rechtlich geregelt. Während die Nutzung von Kennnummern als Hilfsmerkmal für die Bereiche der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII bereits im SGB XII geregelt ist, ist diese notwendige gesetzliche Festlegung für das Fünfte bis Neunte Kapitel des SGB XII bisher nicht erfolgt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1a (Änderung des § 104)

Bislang beträgt die gesetzliche Bezugsdauer des konjunkturellen Kurzarbeitergeldes sechs Monate. Allerdings wurde in den vergangenen 35 Jahren fast durchgehend die Möglichkeit genutzt, die Bezugsdauer durch Verordnung zu verlängern. Auch zuletzt wurde die Bezugsdauer durch Verordnung auf bis zu zwölf Monate verlängert. Mit dieser Änderung wird diese Praxis der vergangenen Jahre nunmehr dauerhaft im Gesetz nachvollzogen. Die gesetzliche Bezugsdauer von konjunkturellem Kurzarbeitergeld beträgt künftig bis zu zwölf Monate. Die Arbeitgeber und die Bundesagentur für Arbeit erhalten mit dieser gesetzlichen Anpassung dauerhaft Planungssicherheit hinsichtlich der Bezugsdauer. Da es sich bei dieser Änderung lediglich um ein Nachvollziehen der bestehenden Praxis handelt, ist nicht mit längeren tatsächlichen Bezugsdauern infolge dieser Regelung zu rechnen.

Zu Nummer 1b (Änderung des § 109)

Folgeänderung zu Änderung des § 104.

Zu Nummer 1c (Änderung des § 142)

Die bis zum 31. Dezember 2015 befristete Sonderregelung, nach der überwiegend kurz befristet Beschäftigte die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits durch Versicherungszeiten von mindestens sechs Monaten erfüllen (§ 142 Absatz 2 SGB III), wird unverändert um ein Jahr bis zum 31. Dezember 2016 verlängert. Bis dahin ist zu entscheiden, wie der Auftrag des Koalitionsvertrags zur Verbesserung der sozialen Sicherung bei Arbeitslosigkeit nach überwiegend kurz befristeter Beschäftigung umgesetzt wird.

Zu Nummer 1d (Änderung des § 153)

Für die Berechnung der Entgeltersatzleistung Arbeitslosengeld wird das maßgebliche Bruttoarbeitsentgelt fiktiv um die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewöhnlich anfallenden Abzüge für Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuern vermindert. Für die Ermittlung des fiktiven Lohnsteuerabzugs ist unter anderem - wie bei beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern - die steuerliche Vorsorgepauschale zu berücksichtigen. Mit der Änderung wird zugunsten der Leistungsberechtigten sichergestellt, dass bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale auch der von den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zu tragende Zusatzbeitrag zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde zu legen ist. Da im Zuge der pauschalierten Berechnung der Leistungssätze des Arbeitslosengeldes nicht der kassenindividuelle Zusatzbeitragssatz (§ 242 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) berücksichtigt werden kann, wird der vom Bundesministerium für Gesundheit jährlich festgelegte durchschnittliche Zusatzbeitragssatz (§ 242a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) zugrunde gelegt. Dies entspricht der Regelung, die auch im Steuerrecht für die Ermittlung der Vorsorgepauschale im Rahmen der Lohnsteuertabellen gilt.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte)**Zu Buchstabe a**

Die erste Änderung stellt klar, dass der Bezug einer Hinterbliebenenrente (ohne parallelen Bezug einer Regelaltersrente) die Gewährung von Zuschlägen zur Regelaltersrente nicht ausschließt und der Weiterbezug von Erwerbsminderungsrenten über die Regelaltersgrenze hinaus (dies ist in der Alterssicherung der Landwirte im Gegensatz zur gesetzlichen Rentenversicherung möglich) nicht zu Zuschlägen bei einer späteren Regelaltersrente führt. Die zweite Änderung stellt sicher, dass zu Erwerbsminderungsrenten kein Zuschlag gezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Der erste angefügte Satz stellt sicher, dass Hinterbliebene einen Zuschlag auch dann erhalten, wenn der Versicherte vor Inanspruchnahme einer Regelaltersrente mit Zuschlag verstirbt. Der zweite angefügte Satz verhindert insbesondere eine Doppelbegünstigung solcher Ehegatten, die bisher keinen Antrag auf Regelaltersrente gestellt haben, soweit ihnen Zeiten, welche ihre Ehegatten vor dem 1. Januar 1995 als landwirtschaftliche Unternehmer zurückgelegt haben, zugerechnet werden. Der Ertrag aus diesen Zeiten ist den landwirtschaftlichen Unternehmern bereits in Gestalt eines Zuschlags zur Rente zugeflossen.

Zu Artikel 10 (Inkrafttreten)**Zu Buchstabe a**

Die Änderung des § 123 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur. Artikel 1 Nummer 20, 21 und 22 tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Berlin, den 11. November 2015

Jana Schimke
Berichterstatlerin

